

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Mitteldithmarschen

Aufgrund des § 24 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Mitteldithmarschen vom 15.07.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen sind,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Trägerin oder Mitträgerin das Amt Mitteldithmarschen ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
 3. Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen sowie des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet worden ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 EUR errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung, etc. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr und die Auslagen können vor Beginn der Leistung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
5. Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Meldorf, den 20.07.2009

Thomas Rieger
-Amtsdirektor-

I. Gemeinsame Gebühren aller Fachdienste, soweit nicht anders bestimmt:		
Nr.	Bezeichnung	Gebühren in €
1. Beglaubigungen		
1.1.	von Unterschriften je Einzelfall	2,50 €
1.2.	eines Zeugnisses einschl. Fotokopie	2,50 €
1.2.1.	für jede weitere Beglaubigung einschl. Fotokopie	0,50 €
1.3.	von Abschriften, Kopien, etc.	
1.3.1.	für die erste Seite	2,50 €
1.3.2.	für jede weitere Seite	0,50 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	
		10,00 €
2. Bescheinigungen		
2.1.	für die erste Seite	2,50 €
2.2.	für jede weitere Seite	0,50 €
	Für erhöhte Leistungen, die mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	
		10,00 €
3. Fotokopien		
3.1.	je Seite im Format DIN A4	0,50 €
3.2.	je Seite im Format DIN A3	1,00 €
	Für Farbkopien erhöht sich die Gebühr um	0,50 €
4. Auszüge (in deutscher Sprache), auch aus Urkunden und Akten		
	je angefangene DIN A4 - Seite	3,50 €
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dergl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittl. Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangenen ½ Stunde	15,00 €
5. Druckstücke		
5.1.	von Ortssatzungen, Hausordnungen, Konzepten, Vordrucken u.s.w. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung oder Beschaffung	1,00 € - 100,00 €
5.2.	Digitalisierung von Daten, je Speichermedium	2,50 € - 10,00 €
5.3.	Gebühren- und Beitragssatzungen können im Rahmen der Veranlagungsverfahrens gebührenfrei abgegeben werden.	---
6. Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheits-gesetz für das Land Schleswig-Holstein –IFG-SH-) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl. H. S. 166)		
6.1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 € - 2.000,00 €
6.2.	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von les-baren Ausdrucken	
	a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
	b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der be-gehrten Informationen	50,00 € - 1.000,00 €
	c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammen-stellung der begehrten Informationen	1000,00 € - 2.000,00 €

7. Dienstleistungen für Dritte, die in dieser Gebührentabelle nicht enthalten sind, werden einzelfallbezogen je nach Sachbearbeiter/in nach den folgenden Stundensätzen berechnet:		
7.1.	mittlerer Dienst	48,00 €
7.2.	gehobener Dienst	58,00 €
7.3.	höherer Dienst	77,00 €
8. Für schriftliche Auskünfte (Informationen), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde		
		22,00 €
9. Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite		
		2,50 €
10. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
		15,00 € - 5.000,00 €
11. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchbescheides =		
	Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
12. Digitales Bildwerk		
12.1.	je Bild	1,00 € - 50,00 €
12.2.	Digitalisierung je Speichermedium	2,50 € - 10,00 €
13. Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung		
		2,50 €
14. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides		
		2,50 €
II. Fachdienste allgemeine Finanzwirtschaft, Finanzbuchhaltung		
15. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken		
		2,50 €
16. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung		
		2,50 €
III. Fachdienste Bürgerservice, Ordnung und Personenstandswesen		
17. Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten		
		5,00 €
18. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz- BestattG) vom 04.02.2005 (Ges. v. 16.02.2009, GOVBl. Schl.-H. S. 56)		
18.1.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00 €
18.2.	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 €
18.3.	Kosten der Ersatzvornahme (§ 13 II)	50,00 € - 150,00 €
18.4.	Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist	30,00 €
18.5.	Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung	15,00 €
18.6.	Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist	30,00 €
18.7.	Genehmigung für private Bestattungsplätze	300,00 € - 500,00 €
18.8.	Ausgrabung / Umbettung einer Leiche	50,00 €

IV. Fachdienste Bauen, Technik und Liegenschaftsservice			
19. Fotokopien aus bauaufsichtlichen Grundstücksakten			
19.1.	für die erste Kopie im Format DIN A4 oder DIN A3		5,00 €
19.2.	jede weitere Fotokopie im Format DIN A4		1,00 €
19.3.	jede weitere Fotokopie im Format DIN A3		1,50 €
20. Fotokopien zu Kalkulationszwecken bei Ausschreibungen			
	je angefangene Seite		0,50 €
21. Fotokopien von Plänen			
21.1.	Format DIN A4		2,00 €
21.2.	Format DIN A3		4,00 €
21.3.	Format DIN A2		6,00 €
21.4.	Format DIN A1		8,00 €
	je angefangene Seite		0,50 €
22. Druckstücke von Plänen			2,00 € - 25,00 €
23. Druckstücke von Verdingungsunterlagen			
23.1.	je angefangene Seite		0,50 €
23.2.	Mindestgebühr pro öffentliche Ausschreibung		2,50 €
23.3.	Bei beschränkter Ausschreibung sind die beiden ersten Exemplare der Unterlagen unentgeltlich abzugeben.		

24. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist			15,00 €
			bis 5.000,00 €
25. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden			
	je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung		25,00 €
26. Feststellungen aus Abgabekonten und -akten			
	je angefangene ½ Stunde		12,50 €
27. Erteilung von Vorrangearklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch			
27.1.	Erstausfertigungen		7,50 € - 50,00 €
27.2.	Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärung		½ der in 27.1. fest-gesetzten Gebühr
28. Erforderliche Arbeiten im Rahmen der Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken			
	je angefangene ½ Stunde		12,50 €
29. Prüfung von Mängelbeseitigungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und Anschlusskanälen			25,00 € - 250,00 €